



54

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch
2. des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch
3. des Kindes [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch
4. des Kindes [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: X (zu 1-4) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, X
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1796-6 -

g e g e n

den Landkreis St. Wendel, vertreten durch den Landrat, Mommstraße 21 - 31,
66606 St. Wendel,

- Beklagter -

wegen Umverteilung

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ehrmann, die Richter am Verwaltungsgericht Rech und Schmit sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Päßler und Herr Reck aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2005

für Recht erkannt:

1. Zu dem Verfahren wird der Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg beigelegt.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 10.11.1982 in Einbeck geborene Klägerin zu 1) ist bosnische Staatsangehörige, Volkszugehörige der Roma, und Ehefrau des Klägers zu 2), einem serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen, zugehörig zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo. Die am 10.11.2002 und am 10.11.2003 in Wadern geborenen Kläger zu 3) und 4) sind bosnische Staatsangehörige und Kinder der Kläger zu 1) und 2).

Die Klägerin zu 1) stellte –neben ihren Eltern und weiteren Geschwistern- unter dem 16.04.1992 erstmals einen Asylantrag. In diesem Verfahren wurde sie mit Verfügung der Stadt Braunschweig vom 13.05.1992 dem Beigeladenen zugewiesen. Nachdem der Asylantrag durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13.02.1998 (als offensichtlich unbegründet) abgelehnt wurde, reisten die Klägerin zu 1) und ihre Familie am 07.03.1998 aus Deutschland aus.

In der Folgezeit kam es wiederholt zu nicht genehmigten Einreisen der Klägerin zu 1) nach Deutschland, wobei sie hier zeitweise untergetaucht war. Am 23.02.2002 erfolgte –mit Blick auf ihre in Antwerpen lebenden Eltern- eine Zurückschiebung der Klägerin zu 1) nach Belgien. Ihren eigenen Angaben gegenüber dem Beigeladenen zufolge wurde sie noch am selben Tag von dem Kläger zu 2) zurück nach Deutschland gebracht und hielt sich seitdem, von geringfügigen Unterbrechungen abgesehen, bei dem Kläger zu 2) und seiner Familie in Braunschweig auf. Hierzu wurden ihr vom Beigeladenen fortlaufende befristete Duldungen und Erlaubnisse erteilt, sich „vorübergehend“ nach Braunschweig zu begeben.

Mit Schriftsatz ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten vom 15.10.2002 beantragte die Klägerin zu 1) beim Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten –Gemeinsame Ausländerbehörde- (im folgenden: Landesamt), ihr zu gestatten, ins Saarland zu dem Kläger zu 2) zu ziehen und ihr sowie der Klägerin zu 3) eine Duldung auszustellen.

Einen Antrag der Klägerin zu 1) auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte das Bundesamt durch Bescheid vom 27.12.2002 ab und ordnete die Abschiebung nach Belgien an. Eine Rücküberstellung der Klägerin zu 1) und der Klägerin zu 3) am 09.01.2003 scheiterte jedoch, da die Familie des Klägers zu 2) nicht bereit war, die Klägerin zu 3) herauszugeben.

Am 17.01.2003 schlossen die Kläger zu 1) und 2) vor dem Standesamt die Ehe.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.04.2003 wurde erneut beim Landesamt ein Antrag auf Umverteilung der Kläger zu 1) und 3) ins Saarland gestellt.

Durch Beschluss der Kammer vom 11.03.2004 -12 F 84/03- wurde ein Antrag der Kläger zu 1) und 3) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Verpflichtung des Landesamts, ihnen Duldungen zu erteilen, zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte gemäß Beschluss des OVG des Saarlandes vom 19.08.2004 -2 W 17/04- keinen Erfolg.

Am 23.04.2004 erhoben die Kläger Klage auf Verpflichtung des Landesamts, über den Umverteilungsantrag vom 15.10.2002 zu entscheiden.

Durch Bescheid vom 28.05.2004 lehnte das Landesamt eine Duldung der Kläger zu 1) und 3) ab und forderte die Klägerin zu 1) unter Androhung von Zwangsmaßnahmen auf, sich unverzüglich in den Bereich der für sie zuständigen Ausländerbehörde beim Beigeladenen zu begeben. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Landesamts vom 02.09.2004 zurückgewiesen.

Am 09.06.2004 erhoben die Kläger zu 1) und 3) eine weitere Klage gegen das Landesamt auf Erteilung einer Duldung (12 K 184/04).

Asylanträge der Kläger zu 3) und 4) vom 26.03.2004 wurden durch Bescheid des Bundesamtes vom 26.07.2004 (als offensichtlich unbegründet) abgelehnt. Ebenso blieb ein Antrag der Klägerin zu 1) vom 08.11.2004 auf Abänderung des Bescheides vom 27.02.1998 –gemeint ist wohl 13.02.1998- bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG gemäß Bescheid des Bundesamtes vom 18.11.2004 erfolglos.

Am 23.12.2004 wurde dem Kläger zu 2), dessen Asyl- und Asylfolgeverfahren bestands- bzw. rechtskräftig negativ abgeschlossen sind, gemäß § 30 Abs. 4 AuslG i.V.m. § 39 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis für die Dauer eines Jahres erteilt. Über seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vom 31.10.2005 hat der Beklagte bislang nicht entschieden.

Zur Begründung der vorliegenden Klage machen die Kläger geltend, über den mit Schriftsatz vom 15.10.2002 gestellten Umverteilungsantrag, den das Landesamt mit Schreiben vom 17.07.2003 bestätigt habe, sei bislang nicht entschieden. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für die Umverteilung ins Saarland vor. Gemäß dem Schreiben des OVG des Saarlandes vom 08.07.2004 im Verfahren 2 W 17/04 sei die Erlaubnis für eine Familienzusammenführung zu erteilen, wenn bei dem Familienangehörigen, zu dem zugezogen werden solle, ausreichender Wohnraum vorhanden und dort der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sei. Der Kläger zu 2) stehe seit dem 01.08.2005 in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis bei der Hotellerie [REDACTED] in [REDACTED], und verdiene monatlich 1.200.- Euro brutto. Zudem wohnten sie zwischenzeitlich in einer 95 m² großen Wohnung in [REDACTED], [REDACTED]. Zum Beleg ihrer Angaben legen die Kläger den Arbeitsvertrag vom 30.07.2005 mit Lohnbescheinigungen für die Monate August, September und Oktober 2005 sowie Mietvertrag vom 30.07.2005 vor.

Nach Umstellung der Klage gegen den Landkreis St. Wendel als Beklagten beantragen die Kläger,

den Beklagten zu verpflichten, sein Einvernehmen zu einem Zuzug in das Saarland gegenüber der Ausländerbehörde Cloppenburg zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakten 12 K 184/04 sowie 12 F 84/03 sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten verwiesen, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Die nach Umstellung der Klage gegen den Landkreis St. Wendel als Beklagten zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Den Klägern steht gegen den Beklagten kein Anspruch darauf zu, dass der Beklagte sein Einvernehmen zu einem Zuzug der Kläger zu 1), 3) und 4) in das Saarland gegenüber der Ausländerbehörde des Beigeladenen erteilt.

Zwar ist im Grundsatz davon auszugehen, dass ungeachtet der strikten Regelung in § 61 Abs. 1 AufenthG –vormals § 56 Abs. 3 AuslG-, wonach der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt ist, eine länderübergreifende Änderung der räumlichen Beschränkung im Einvernehmen mit den beteiligten Ausländerbehörden der betreffenden Länder zulässig ist (vgl. hierzu Ziffer 61.1.1 der „vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU“ –im folgenden: vorläufige Anwendungshinweise-). Der Beklagte ist indes rechtlich nicht verpflichtet, sein Einvernehmen zu einer Umverteilung der Kläger zu 1), 3) und 4) in das Saarland zu erteilen.

Dabei muss zunächst gesehen werden, dass bereits die Rechtmäßigkeit der den Klägern zu 1), 3) und 4) von der Ausländerbehörde des Beigeladenen seit Jahren fortlaufend erteilten Duldungen sowohl unter dem alten als auch unter dem neuen Recht durchgreifenden Zweifeln begegnet. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die Abschiebung der Kläger zu 1), 3) und 4) über Jahre hinweg aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, § 60 a Abs. 2 AufenthG –vormals § 55 Abs. 2 1. HS AuslG-, oder unter der Geltung des Ausländergesetzes sonstige gesetzliche Duldungsgründe (§ 55 Abs. 2 2. HS, Abs. 3, Abs. 4 AuslG) vorlagen. Soweit sich der Beigeladene im Verfahren 2 W 17/04 mit Schriftsatz vom 23.07.2004 darauf berufen hat, die Klägerin zu 1) sei nicht im Besitz eines gültigen bosnisch-herzegowinischen Passes, eine Passersatzpapierbeschaffung sei ihm nicht möglich, da sich die Klägerin zu 1) nicht in seinem Zuständigkeitsbereich aufhalte und entsprechende Anträge nicht ausgefüllt werden könnten, ist seine Argumentation schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar. Der Beigeladene hat nämlich durch die der Klägerin zu 1) über Jahre hinweg erteilten Erlaubnisse zum „vorübergehenden“ Verlassen des Duldungsbereiches und zur Begehung nach Nonnweiler selbst daran mitgewirkt, dass sich die Klägerin zu 1) nicht mehr in seinem Zuständigkeitsbereich aufgehalten hat, und hat die Klägerin zu 1) mehr oder weniger sich selbst überlassen. Erweisen sich aber demnach die den Klägern zu 1), 3) und 4) vom Beigeladenen erteilten Kettenduldungen als offensichtlich rechtswidrig, kann der Beklagte rechtlich nicht verpflichtet sein, diesen rechtswidrigen Zustand durch Herstellung seines Einvernehmens zu einer Umverteilung ins Saarland fortzuschreiben.

Ungeachtet dessen kommt auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Änderung der räumlichen Beschränkung nur aus dringenden familiären Gründen, wie etwa Hilfsbedürftigkeit, in Betracht (vgl. hierzu Ziffer 61.1.1 der vorläufigen Anwendungshinweise). Derartige dringende familiäre Gründe sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Ein solcher dringender familiärer Grund kann nicht allein in der Ermöglichung der familiären Lebensgemeinschaft gesehen werden.

Schon gar nicht ist ersichtlich, dass diese familiäre Lebensgemeinschaft gerade im Saarland hergestellt werden muss. Insoweit muss Beachtung finden, dass es den Klägern möglich und zumutbar ist, die familiäre Lebensgemeinschaft jedenfalls im Heimatland der Kläger zu 1), 3) und 4), nämlich Bosnien-Herzegowina, herzustellen und zu führen. Nach den Erkenntnissen der Kammer haben ausländische Staatsbürger, die mit bosnisch-herzegowinischen Staatsbürgern verheiratet sind, Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in Bosnien-Herzegowina und können daher in Bosnien-Herzegowina zusammen mit dem Ehepartner den Wohnsitz nehmen (vgl. hierzu Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sarajevo, Auskunft vom 23.08.2000 an VG Stuttgart). Im Weiteren muss gesehen werden, dass nach Art. II.2 der Verfassung von Bosnien-Herzegowina die europäische Menschenrechtskonvention EMRK mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar für Bosnien-Herzegowina gilt und Vorrang vor allen anderen Gesetzen hat. Zudem ist die Ratifizierung der EMRK durch Bosnien-Herzegowina schließlich am 12.07.2002 erfolgt (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien-Herzegowina vom 02.02.2005). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist davon auszugehen, dass die Kläger in Bosnien-Herzegowina unter Berufung auf den in Art. 8 EMRK normierten Schutz des Familienlebens die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem ausländischen Kläger zu 2) herstellen können. Denn Bosnien-Herzegowina ist nach der EMRK gehalten, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem ihr zukommenden Gewicht zu berücksichtigen (vgl. hierzu VG des Saarlandes, Beschluss vom 30.05.2005 -12 F 144/04-; OVG Berlin, Beschluss vom 08.07.2004 -8 S 134.02, 8 M 42.02-).

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass dem Kläger zu 2) vom Landesamt am 23.12.2004 eine Aufenthaltsbefugnis für die Dauer eines Jahres erteilt worden ist. Ungeachtet des Umstands, dass über den Antrag des Klägers zu 2) auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis noch nicht entschieden ist, ist allein maßgeblich, dass es dem Kläger zu 2) möglich und auch zumutbar ist, seinen Aufenthalt mit der Familie in Bosnien-Herzegowina zu nehmen (vgl. OVG des

Saarlandes, Beschlüsse vom 11.07.2003 -2 W 34/03- und 17.02.2000 -9 V 22/99-).

Soweit sich die Kläger noch darauf berufen, dass ihnen gemäß den vom OVG des Saarlandes in der Beschwerdeentscheidung angewandten Kriterien ein Anspruch auf eine Duldung durch die hiesige Behörde zustünde, trifft dies nicht zu. Das OVG des Saarlandes hat seine Beschwerdeentscheidung maßgeblich auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellten Entwurf von Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz gestützt. Diese sind aber mit dem Ausländergesetz zum 31.12.2004 außer Kraft getreten. Im Übrigen ist auch die Argumentation der Kläger in der Sache nicht richtig. Zwar haben sie nunmehr in der neuen Mietwohnung in Primstal wohl ausreichenden Wohnraum und ist der Kläger zu 2) nunmehr in Arbeit. Insoweit ist nicht zu verkennen, dass sich auf der Grundlage der damals vom OVG angestellten Überlegungen die Rechtsstellung der Kläger etwas verbessert hat. Allerdings muss gesehen werden, dass angesichts des Monatsverdienstes des Klägers zu 2) von 1.200,00 Euro brutto der Lebensunterhalt der vier-(bald fünf-)köpfigen Familie nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Insoweit hat der Beklagte ohne Rechtsfehler festgestellt, dass die Kläger einen zusätzlichen Bedarf an öffentlichen Mitteln zumindest in Höhe von 534,00 Euro haben. Außerdem ist es nach wie vor so, dass die größere Zahl, nämlich die Kläger zu 1), 3) und 4), zu der geringeren Zahl, nämlich zum Kläger zu 2) ziehen will, so dass auch dieser Gesichtspunkt bei Anwendung der Argumentation des OVG des Saarlandes gegen die Kläger spricht. Es ist daher selbst auch auf der Grundlage dieser –wie dargelegt ohnehin nicht mehr in Kraft befindlichen- früheren Verwaltungsvorschriften keineswegs so, dass die Kläger einen Anspruch gegen den Beklagten haben, der begehrten Umverteilung ins Saarland zuzustimmen.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Landkreis Cloppenburg war beizuladen, da seine rechtlichen Interessen durch die Entscheidung berührt werden § 65 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Beiladung ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

nod. 4.1.06

Im Übrigen können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, einzureichen.